

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/14 2007/08/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 lit a;
AIVG 1977 §25 Abs1;
ASVG §138;
ASVG §85;
ASVG §86 Abs1;
AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs3;
AVG §52;
AVG §58 Abs2;

1. ASVG § 138 heute
2. ASVG § 138 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 138 gültig von 01.09.2022 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 138 gültig von 01.07.2018 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2018
5. ASVG § 138 gültig von 01.07.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 138 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
7. ASVG § 138 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
8. ASVG § 138 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
9. ASVG § 138 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
10. ASVG § 138 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. ASVG § 138 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
12. ASVG § 138 gültig von 01.09.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
13. ASVG § 138 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
14. ASVG § 138 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
15. ASVG § 138 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2005
16. ASVG § 138 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001

17. ASVG § 138 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 138 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
19. ASVG § 138 gültig von 01.07.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 85 heute
2. ASVG § 85 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 85 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
4. ASVG § 85 gültig von 01.01.1956 bis 31.12.2005
1. ASVG § 86 heute
2. ASVG § 86 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. ASVG § 86 gültig von 01.05.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
4. ASVG § 86 gültig von 15.08.2018 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018
5. ASVG § 86 gültig von 01.07.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2018
6. ASVG § 86 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. ASVG § 86 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
8. ASVG § 86 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
9. ASVG § 86 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
10. ASVG § 86 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
11. ASVG § 86 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des J U in V, vertreten durch Dr. Peter Messnarz, Rechtsanwalt in 9500 Villach, Klagenfurterstraße 9/1, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kärnten vom 2. März 2007, Zl. LGS/SfA/05662/2007, betreffend Widerruf und Rückforderung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des J U in römisch fünf, vertreten durch Dr. Peter Messnarz, Rechtsanwalt in 9500 Villach, Klagenfurterstraße 9/1, gegen den auf Grund eines

Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kärnten vom 2. März 2007, Zl. LGS/SfA/05662/2007, betreffend Widerruf und Rückforderung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen:

Begründung

Der Beschwerdeführer, der bereits mehrfach Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, war (zuletzt) bei einem österreichischen Unternehmer bis 31. März 2006 beschäftigt, wobei das Dienstverhältnis durch einvernehmliche Auflösung endete. Am 29. März 2006 hat er bei der Verwaltungsstelle S. der Gebietskrankenkasse (in der Folge: GKK) eine (vom behandelnden Arzt mit bis zum 26. April 2006 befristete) Krankmeldung abgegeben.

Den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer am 3. April 2006 beim Arbeitsmarktservice V. (in der Folge: AMS) das gemäß § 46 AIVG bundeseinheitlich aufgelegte Antragsformular ausgehändigt und als Abgabetermin dafür der 3. Mai 2006 festgelegt bzw. (im Weiteren) die Einbringungsfrist zunächst bis 31. Mai und dann bis 9. Juni 2006 verlängert wurde. In diesem (am 2. Mai 2006 von ihm ausgefüllten) Antragsformular kreuzte er die Frage 3 "Ich bin arbeitsfähig" mit "nein" und die (Zusatz) Frage "Ich bin im Krankenstand bzw. in der Wochenhilfe" mit "ja" an. Den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer am 3. April 2006 beim Arbeitsmarktservice römisch fünf. (in der Folge: AMS) das gemäß Paragraph 46, AIVG bundeseinheitlich aufgelegte Antragsformular ausgehändigt und als Abgabetermin dafür der 3. Mai 2006 festgelegt bzw. (im Weiteren) die Einbringungsfrist zunächst bis 31. Mai und dann bis 9. Juni 2006 verlängert wurde. In diesem (am 2. Mai 2006 von ihm ausgefüllten) Antragsformular kreuzte er die Frage 3 "Ich bin arbeitsfähig" mit "nein" und die (Zusatz) Frage "Ich bin im Krankenstand bzw. in der Wochenhilfe" mit "ja" an.

Der Beschwerdeführer hat in der Folge rückwirkend ab 27. April 2006 Arbeitslosengeld bezogen.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde in Anwendung der §§ 16, 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 AIVG die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes an den Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 27. April bis 31. August 2006 infolge gleichzeitigen Erhaltes von Krankengeld widerrufen und den Beschwerdeführer zum Rückersatz der zu Unrecht empfangenen Leistung in der Höhe von EUR 4.992,37 verpflichtet. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde in Anwendung der Paragraphen 16, 24, Absatz eins und Paragraph 25, Absatz eins, AIVG die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes an den Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 27. April bis 31. August 2006 infolge gleichzeitigen Erhaltes von Krankengeld widerrufen und den Beschwerdeführer zum Rückersatz der zu Unrecht empfangenen Leistung in der Höhe von EUR 4.992,37 verpflichtet.

In der Begründung dazu ging sie im Wesentlichen davon aus, dass der Beschwerdeführer in dem am 30. März 2006 in der GKK eingelangten Krankengeldantrag die Auszahlung des Krankengeldes begehrt habe, da die Arbeitsunfähigkeitsmeldung von Dr. K. über das Ende des Dienstverhältnisses am 31. März 2006 hinausgereicht habe. Am 14. April 2006 sei ihm in einem Schreiben per E-Mail mitgeteilt worden, dass das Krankengeld erst am Ende vom Krankenstand (mit Gesundmeldung) angewiesen werden könne, oder, wenn er länger krank sei, alle 28 Tage im Nachhinein, wobei er sich telefonisch oder persönlich melden sollte, "da wir das Krankengeld nicht automatisch anweisen können". Am 24. April habe er den "Auszahlungsschein (= Gesundmeldung = Beleg für Antrag auf Anweisung)" in der GKK abgegeben, woraufhin ihm von der GKK das Krankengeld für den Zeitraum 1. bis 26. April 2006 in Höhe von EUR 72,92 pro Tag angewiesen worden sei. Am 27. April 2006 habe der Beschwerdeführer eine Verlängerungskrankmeldung in der GKK abgegeben; er sei sofort zum ärztlichen Dienst in V. zur Anerkennung geschickt und der Krankenstand auch tatsächlich weiter anerkannt worden. Der Beschwerdeführer habe in der Folge den Begutachtungstermin am 11. Mai 2006 wie auch alle weiteren Begutachtungstermine eingehalten. Am 25. September 2006 sei ihm das Krankengeld für die Zeit vom 27. April bis 29. September 2006 nachbezahlt worden. In der Begründung dazu ging sie im Wesentlichen davon aus, dass der Beschwerdeführer in dem am 30. März 2006 in der

GKK eingelangten Krankengeldantrag die Auszahlung des Krankengeldes begehrt habe, da die Arbeitsunfähigkeitsmeldung von Dr. K. über das Ende des Dienstverhältnisses am 31. März 2006 hinausgereicht habe. Am 14. April 2006 sei ihm in einem Schreiben per E-Mail mitgeteilt worden, dass das Krankengeld erst am Ende vom Krankenstand (mit Gesundheitsmeldung) angewiesen werden könne, oder, wenn er länger krank sei, alle 28 Tage im Nachhinein, wobei er sich telefonisch oder persönlich melden sollte, "da wir das Krankengeld nicht automatisch anweisen können". Am 24. April habe er den "Auszahlungsschein (= Gesundheitsmeldung = Beleg für Antrag auf Anweisung)" in der GKK abgegeben, woraufhin ihm von der GKK das Krankengeld für den Zeitraum 1. bis 26. April 2006 in Höhe von EUR 72,92 pro Tag angewiesen worden sei. Am 27. April 2006 habe der Beschwerdeführer eine Verlängerungskrankmeldung in der GKK abgegeben; er sei sofort zum ärztlichen Dienst in römisch fünf. zur Anerkennung geschickt und der Krankenstand auch tatsächlich weiter anerkannt worden. Der Beschwerdeführer habe in der Folge den Begutachtungstermin am 11. Mai 2006 wie auch alle weiteren Begutachtungstermine eingehalten. Am 25. September 2006 sei ihm das Krankengeld für die Zeit vom 27. April bis 29. September 2006 nachbezahlt worden.

Der Beschwerdeführer habe am 3. April 2006 beim AMS "einen Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld geltend gemacht" und nach zweimaliger Verlängerung der Einbringungsfrist am 8. Juni 2006 beim AMS eingebracht. Er sei von den Mitarbeitern des AMS informiert worden, dass eine Bearbeitung dieses Antrages erst nach Klärung der Dauer des Krankengeldbezuges erfolgen könne, da ein gleichzeitiger Bezug von Krankengeld und Leistung nach dem AIVG nicht zulässig sei. Die Krankheitsbescheinigung vom 27. April 2006, in welcher der Endzeitpunkt des Krankengeldbezuges mit 26. April 2006 angeführt gewesen sei, habe der Beschwerdeführer am 14. Juni 2006 beim AMS persönlich abgegeben. Das AMS habe deshalb angenommen, dass der Krankenstand am 26. April 2006 beendet gewesen sei und habe das Arbeitslosengeld mit 27. April 2006 rückwirkend angewiesen. Der Beschwerdeführer habe weder im Zuge der Abgabe der Krankheitsbescheinigung am 14. Juni 2006 noch bei weiteren Terminen beim AMS gemeldet, dass er auch nach dem 26. April 2006 bei der GKK weiterhin krank gemeldet und dieser Krankenstand anerkannt worden sei. Er sei darüber aufgeklärt worden, dass auf Grund der Beendigung des Krankengeldbezuges mit 26. April 2006 ein Leistungsanspruch ab dem darauffolgenden Tag gegeben sei und hätte daher die weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit melden müssen. Außerdem habe er auch alle weiteren mit ihm vereinbarten Termine beim AMS am 2. Mai, 1. Juni, 13. Juli und 22. August 2006 wahrgenommen und damit den Anschein erweckt, dass er arbeitsfähig und vermittelbar sei. Der Beschwerdeführer habe den festgestellten Sachverhalt in seinen Stellungnahmen vom 28. Dezember 2006 und 19. Jänner 2007 nicht bestritten, sondern lediglich wiederholt dargelegt, im Zuge der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben über seine Arbeitsfähigkeit gemacht zu haben.

Im Weiteren führte die belangte Behörde neben Zitierung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer am 14. Juni 2006 bzw. auch nach diesem Zeitpunkt maßgebliche Tatsachen (den andauernden Krankenstand) entgegen seiner Meldepflicht gemäß § 50 AIVG verschwiegen habe, obwohl er gewusst habe, dass ihm auf Grund der vorgelegten Krankenstandsbescheinigung Arbeitslosengeld ab dem 27. April 2006 rückwirkend zuerkannt worden sei. Außerdem hätte er im Sinne von § 25 Abs. 1 AIVG auch erkennen müssen, dass ein gleichzeitiger Bezug (Anspruch) von Krankengeld und Arbeitslosengeld in diesem Zeitraum vorliege, obwohl der Leistungsbezug während des Krankengeldbezuges nach § 16 Abs. 1 AIVG ruhe. Im Weiteren führte die belangte Behörde neben Zitierung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer am 14. Juni 2006 bzw. auch nach diesem Zeitpunkt maßgebliche Tatsachen (den andauernden Krankenstand) entgegen seiner Meldepflicht gemäß Paragraph 50, AIVG verschwiegen habe, obwohl er gewusst habe, dass ihm auf Grund der vorgelegten Krankenstandsbescheinigung Arbeitslosengeld ab dem 27. April 2006 rückwirkend zuerkannt worden sei. Außerdem hätte er im Sinne von Paragraph 25, Absatz eins, AIVG auch erkennen müssen, dass ein gleichzeitiger Bezug (Anspruch) von Krankengeld und Arbeitslosengeld in diesem Zeitraum vorliege, obwohl der Leistungsbezug während des Krankengeldbezuges nach Paragraph 16, Absatz eins, AIVG ruhe.

Zum Vorliegen des Tatbestandselementes des "Erkennen Müssens" nach § 25 Abs. 1 AIVG wies die belangte Behörde darauf hin, dass der Beschwerdeführer auf Grund des E-Mails der GKK vom 14. April 2006 gewusst habe, einen Anspruch auf Krankengeld mit den im Schreiben dargelegten Auszahlungsmodalitäten zu haben. Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde mit Bescheid vom 29. März 2006 (gemeint wohl: 2000) auf Grund eines ähnlich gelagerten Sachverhaltes (Arbeitsunfähigkeitsmeldung infolge Krankheit im Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld) die Zuerkennung von Arbeitslosengeld an den Beschwerdeführer widerrufen habe, sei es nicht glaubhaft, dass dem Beschwerdeführer die Rechtslage in Bezug auf die Gewährung von Arbeitslosengeld bei gleichzeitigem

Krankengeldbezug nicht bekannt gewesen sei. Er sei daher keinesfalls als juristischer Laie anzusehen. Es sei ihm daher vorwerfbar, den Überbezug herbeigeführt zu haben, und er hätte erkennen müssen, dass ihm das Arbeitslosengeld in diesem Zeitraum nicht gebühre. Infolge des E-Mails der GKK vom 14. April 2006 habe er auch wissen müssen, dass das Krankengeld nicht automatisch angewiesen werde und jedenfalls nach Beendigung des Krankenstandes zur Auszahlung gelange, sodass der Einwand, die Auszahlung des Krankengeldes (ab dem 27. April 2006) durch die GKK am 25. September 2006 sei für ihn überraschend erfolgt, nicht glaubhaft sei. Zum Vorliegen des Tatbestandselementes des "Erkennen Müssens" nach Paragraph 25, Absatz eins, AIVG wies die belangte Behörde darauf hin, dass der Beschwerdeführer auf Grund des E-Mails der GKK vom 14. April 2006 gewusst habe, einen Anspruch auf Krankengeld mit den im Schreiben dargelegten Auszahlungsmodalitäten zu haben. Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde mit Bescheid vom 29. März 2006 (gemeint wohl: 2000) auf Grund eines ähnlich gelagerten Sachverhaltes (Arbeitsunfähigkeitsmeldung infolge Krankheit im Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld) die Zuerkennung von Arbeitslosengeld an den Beschwerdeführer widerrufen habe, sei es nicht glaubhaft, dass dem Beschwerdeführer die Rechtslage in Bezug auf die Gewährung von Arbeitslosengeld bei gleichzeitigem Krankengeldbezug nicht bekannt gewesen sei. Er sei daher keinesfalls als juristischer Laie anzusehen. Es sei ihm daher vorwerfbar, den Überbezug herbeigeführt zu haben, und er hätte erkennen müssen, dass ihm das Arbeitslosengeld in diesem Zeitraum nicht gebühre. Infolge des E-Mails der GKK vom 14. April 2006 habe er auch wissen müssen, dass das Krankengeld nicht automatisch angewiesen werde und jedenfalls nach Beendigung des Krankenstandes zur Auszahlung gelange, sodass der Einwand, die Auszahlung des Krankengeldes (ab dem 27. April 2006) durch die GKK am 25. September 2006 sei für ihn überraschend erfolgt, nicht glaubhaft sei.

Bei der Beurteilung der Frage des "Erkennen Müssens" handle es sich um eine Rechtsfrage, weshalb die beantragte Begutachtung durch einen psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen zu unterbleiben habe. Auch die beantragte Einvernahme des Beschwerdeführers sei nicht notwendig, da er schon umfangreiche schriftliche, auch eidesstattliche Erklärungen abgegeben habe und die Einvernahme keine neuen Erkenntnisse gebracht hätte; sein Recht auf Gehör sei gewahrt worden, indem er die Möglichkeit gehabt habe, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und Stellung zu nehmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde. Darin erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. in seinem Recht, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 AIVG von der Rückzahlung eines Arbeitslosengeldes befreit zu sein, verletzt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde. Darin erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. in seinem Recht, unter Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 25, Absatz eins, AIVG von der Rückzahlung eines Arbeitslosengeldes befreit zu sein, verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Beschwerdeführer brachte dazu eine Gegenäußerung ein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld (u.a.) während des Bezuges von Krankengeld. 1. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld (u.a.) während des Bezuges von Krankengeld.

Nach § 24 Abs. 2 AIVG ist, wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes gemäß § 25 Abs. 1 leg. cit. zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Nach Paragraph 24, Absatz 2, AIVG ist, wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes gemäß Paragraph

25, Absatz eins, leg. cit. zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist gemäß § 50 Abs. 1 AIVG verpflichtet, (neben der Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG auch) jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist gemäß Paragraph 50, Absatz eins, AIVG verpflichtet, (neben der Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, AIVG auch) jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

2.1. Soweit der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde (neuerlich) einwendet, es sei ihm im gegenständlichen Zeitraum ausschließlich das ausbezahlte Arbeitslosengeld zugekommen und er habe von der Gewährung des Krankengeldes erst (danach) mit Bescheid der GKK vom 25. September 2006 Kenntnis erlangt, kann er die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zuerkennung des diesbezüglichen Arbeitslosengeldes nicht in Frage stellen:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter anderem während des Bezuges von Krankengeld. Gemäß § 40 leg. cit. sind die Bezieher von Leistungen nach diesem Bundesgesetz während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt. Gemäß § 41 Abs. 1 erster Satz gebührt das Krankengeld in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Nach § 41 Abs. 3 leg. cit. gebührt Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung. Gemäß § 85 ASVG entstehen unter anderem die Ansprüche auf die Leistungen aus der Krankenversicherung in dem Zeitpunkt, in dem die im zweiten Teil dieses Bundesgesetzes hiefür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Nach § 86 Abs. 1 ASVG fallen die sich aus den Leistungsansprüchen ergebenden Leistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Entstehen des Anspruches (§ 85) an. Gemäß § 138 Abs. 1 ASVG haben unter anderem Pflichtversicherte (sofern nicht ein Ausschlussgrund nach § 138 Abs. 2 oder ein Versagungsgrund nach § 142 ASVG vorliegt) aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld; § 143 ASVG regelt das Ruhen des Krankengeldanspruches. Gemäß § 120 Abs. 1 Z. 2 ASVG gilt der Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit mit dem Beginn der durch eine Krankheit im Sinne des § 120 Abs. 1 Z. 1 herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit als eingetreten. Die Auszahlung des Krankengeldes ist nach der Bestimmung des § 104 ASVG vorzunehmen. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter anderem während des Bezuges von Krankengeld. Gemäß Paragraph 40, leg. cit. sind die Bezieher von Leistungen nach diesem Bundesgesetz während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt. Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, erster Satz gebührt das Krankengeld in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Nach Paragraph 41, Absatz 3, leg. cit. gebührt Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung. Gemäß Paragraph 85, ASVG entstehen unter anderem die Ansprüche auf die Leistungen aus der Krankenversicherung in dem Zeitpunkt, in dem die im zweiten Teil dieses Bundesgesetzes hiefür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Nach Paragraph 86, Absatz eins, ASVG fallen die sich aus den Leistungsansprüchen ergebenden Leistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Entstehen des Anspruches (Paragraph 85,) an. Gemäß Paragraph 138, Absatz eins, ASVG haben unter anderem Pflichtversicherte (sofern nicht ein Ausschlussgrund nach Paragraph 138, Absatz 2, oder ein Versagungsgrund nach Paragraph 142, ASVG vorliegt) aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an

Anspruch auf Krankengeld; Paragraph 143, ASVG regelt das Ruhen des Krankengeldanspruches. Gemäß Paragraph 120, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG gilt der Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit mit dem Beginn der durch eine Krankheit im Sinne des Paragraph 120, Absatz eins, Ziffer eins, herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit als eingetreten. Die Auszahlung des Krankengeldes ist nach der Bestimmung des Paragraph 104, ASVG vorzunehmen.

Das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach § 16 Abs. 1 lit. a AIVG tritt, wie sich sowohl aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 lit. a (arg. "während des Bezuges von Krankengeld") im Zusammenhang mit der Formulierung der anderen Ruhenstatbestände und der Verwendung des Wortes "Bezug" in den §§ 17 bis 19 AIVG als auch aus dem erkennbaren Zweck dieser Regelung, eine sozialversicherungsrechtliche Doppelversorgung für denselben Zeitraum zu vermeiden, ergibt, nicht erst (rückwirkend) mit der Auszahlung des Krankengeldes, sondern schon mit seinem Anfall im Sinne des § 86 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 85, 138 ff ASVG ein und dauert bis zum Wegfall des Anspruches auf Krankengeld. Da der Krankengeldanspruch des Beschwerdeführers - von ihm auch gar nicht bestritten - durch die Verlängerungskrankmeldung und Anerkennung durch die GKK auch im gegenständlichen Zeitraum bestanden hat, ruhte sein Anspruch auf Arbeitslosengeld - unbeschadet der erst später erfolgten Auszahlung des Krankengeldes - während dieses Zeitraumes kraft Gesetzes und erfolgte demgemäß die Auszahlung des Arbeitslosengeldes für diesen Zeitraum objektiv zu Unrecht (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1987, Zl. 86/08/0123). Das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, AIVG tritt, wie sich sowohl aus dem Wortlaut des Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, (arg. "während des Bezuges von Krankengeld") im Zusammenhang mit der Formulierung der anderen Ruhenstatbestände und der Verwendung des Wortes "Bezug" in den Paragraphen 17, bis 19 AIVG als auch aus dem erkennbaren Zweck dieser Regelung, eine sozialversicherungsrechtliche Doppelversorgung für denselben Zeitraum zu vermeiden, ergibt, nicht erst (rückwirkend) mit der Auszahlung des Krankengeldes, sondern schon mit seinem Anfall im Sinne des Paragraph 86, Absatz eins, in Verbindung mit den Paragraphen 85,, 138 ff ASVG ein und dauert bis zum Wegfall des Anspruches auf Krankengeld. Da der Krankengeldanspruch des Beschwerdeführers - von ihm auch gar nicht bestritten - durch die Verlängerungskrankmeldung und Anerkennung durch die GKK auch im gegenständlichen Zeitraum bestanden hat, ruhte sein Anspruch auf Arbeitslosengeld - unbeschadet der erst später erfolgten Auszahlung des Krankengeldes - während dieses Zeitraumes kraft Gesetzes und erfolgte demgemäß die Auszahlung des Arbeitslosengeldes für diesen Zeitraum objektiv zu Unrecht vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1987, Zl. 86/08/0123).

2.2. Ebenso vermag der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden gegen die Rückforderung des Überbezuges keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Zunächst ist zur gerügten Unterlassung der (in der Berufung beantragten) Einvernahme des Beschwerdeführers und der Einholung eines (psychologischen oder psychiatrischen) Sachverständigengutachtens Folgendes festzuhalten:

Der Beschwerdeführer hat in seiner Berufung zur Begründung dieser Beweisanträge zur Frage "erkennen" oder "nicht erkennen" im Wesentlichen vorgebracht, völlig überzeugt gewesen zu sein,

"dass das AMS aufgrund der von mir im Antrag gemachten wahrheitsgemäßen Angaben zu recht Arbeitslosengeld bewilligt hat und ich nicht im geringsten erkennen konnte, dass (wie das AMS nun im Widerspruch zur vorherigen Bewilligungsentscheidung meint) diese Bewilligung nicht korrekt gewesen wäre.

Gerade in dem psychisch massiv angeschlagenen, ja eben erkrankten Zustand durch den vorherigen Arbeitsplatzverlust mit entsprechendem massivsten Verlust an Selbstwertgefühl und (wie Ärzte meinen) Realitätsverlust konnte ich niemals auf eine solche Idee kommen, ja hätte ich mir niemals auch nur im geringsten angemaßt, klüger als die bewilligende Behörde sein zu wollen und deren Bewilligung in irgendeiner Form anzuzweifeln."

Gemäß § 37 AVG ist Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Gemäß Paragraph 37, AVG ist Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnung enthalten, hat die Behörde nach § 39 Abs. 2 AVG von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen; sie kann insbesondere auch eine mündliche Verhandlung nach den §§ 40 bis 44

von Amts wegen und auf Antrag durchführen. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfügungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnung enthalten, hat die Behörde nach Paragraph 39, Absatz 2, AVG von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen; sie kann insbesondere auch eine mündliche Verhandlung nach den Paragraphen 40 bis 44 von Amts wegen und auf Antrag durchführen. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfügungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren Band I2, E 84 zu § 39 AVG). Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen vergleiche , dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren Band I2, E 84 zu Paragraph 39, AVG).

Die belangte Behörde hat in ihrer Bescheidbegründung zutreffend ausgeführt, dass es sich bei der Beurteilung des "Erkennen Müssens" im Sinne des § 25 Abs. 1 AIVG um eine Rechtsfrage handelt, sodass sich die diesbezügliche Beiziehung von Sachverständigen erübrigt. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermaßen die Termine am 2. Mai, 1. Juni, 13. Juli und 22. August 2006 beim AMS wahrgenommen und auch den Anschein erweckt hat, dass er arbeitsfähig und vermittelbar sei, können bloß in dem erwähnten Berufungsvorbringen zum behaupteten Krankheitsbild des Beschwerdeführers ohne Vorlage oder konkrete Hinweise auf medizinische Unterlagen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme derartiger krankheitsbedingter Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers im gegenständlichen Zeitraum gesehen werden, welchen Relevanz für seine Diskretions- und Dispositionsfähigkeit in Bezug auf die Erfüllung des § 25 Abs. 1 AIVG zukommen könnte und die deshalb die Beiziehung eines Sachverständigen erfordert hätten. Auch in der Unterlassung der diesbezüglichen Einvernahme des Beschwerdeführers kann kein Verfahrensmangel erblickt werden, da - wie in der Bescheidbegründung unbestritten dargelegt - sein rechtliches Gehör im Sinne von § 45 Abs. 3 AVG gewahrt blieb. Die belangte Behörde hat in ihrer Bescheidbegründung zutreffend ausgeführt, dass es sich bei der Beurteilung des "Erkennen Müssens" im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, AIVG um eine Rechtsfrage handelt, sodass sich die diesbezügliche Beiziehung von Sachverständigen erübrigt. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermaßen die Termine am 2. Mai, 1. Juni, 13. Juli und 22. August 2006 beim AMS wahrgenommen und auch den Anschein erweckt hat, dass er arbeitsfähig und vermittelbar sei, können bloß in dem erwähnten Berufungsvorbringen zum behaupteten Krankheitsbild des Beschwerdeführers ohne Vorlage oder konkrete Hinweise auf medizinische Unterlagen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme derartiger krankheitsbedingter Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers im gegenständlichen Zeitraum gesehen werden, welchen Relevanz für seine Diskretions- und Dispositionsfähigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zukommen könnte und die deshalb die Beiziehung eines Sachverständigen erfordert hätten. Auch in der Unterlassung der diesbezüglichen Einvernahme des Beschwerdeführers kann kein Verfahrensmangel erblickt werden, da - wie in der Bescheidbegründung unbestritten dargelegt - sein rechtliches Gehör im Sinne von Paragraph 45, Absatz 3, AVG gewahrt blieb.

Insofern der Beschwerdeführer in der Beschwerde neben Wiedergabe der Berufung und den ergänzenden Eingaben des Beschwerdeführers dazu ergänzend vorbringt, er sei auf Grund seiner Erkrankung derartig beeinträchtigt gewesen, dass "es ihm nicht möglich war - auch für den gegenständlichen Fall maßgebliche - rechtlich relevante Zusammenhänge zu erkennen", sowie, dass dem AMS auch noch bekannt gewesen sei, "dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 29. März 2006 bis 30. März 2007 schwer erkrankt war, da er den Verlust des Arbeitsplatzes psychisch nicht überstanden hatte, von den Fachärzten für Psychiatrie deshalb eine schwere Depression in Verbindung mit

paranoiden Wahnvorstellungen und Realitätsverlust und Krankheitsuneinsichtigkeit festgestellt und die Arbeitsunfähigkeit in diesem Zeitraum auch durch den Chefärztlichen Dienst der Kärntner Gebietskrankenkasse bestätigt wurde", handelt es sich um eine unzulässige Neuerung.

Ausgehend von den auf Grund einer schlüssigen Argumentation getroffenen Feststellungen erweist sich die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Verpflichtung zum Ersatz des "unberechtigt empfangenen" Arbeitslosengeldes gemäß § 25 Abs. 1 ALVG im Ergebnis als nicht rechtswidrig: Der Beschwerdeführer als langjähriger Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hätte auf Grund des Widerrufs des Arbeitslosengeldes mit dem erwähnten Bescheid der belangten Behörde aus dem Jahr 2000 bereits im Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung erkennen müssen, dass ihm während des anerkannten Krankenstandes kein Arbeitslosengeld gebührt. Mit dem Doppelbezug musste der Beschwerdeführer schon deshalb rechnen, weil er ja im Bewusstsein um seine Ansprüche selbst einen Antrag auf Krankengeld gestellt und diesen - wie die regelmäßige Wahrnehmung der Begutachtungstermine zeigt - auch weiter verfolgt hat. Ausgehend von den auf Grund einer schlüssigen Argumentation getroffenen Feststellungen erweist sich die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Verpflichtung zum Ersatz des "unberechtigt empfangenen" Arbeitslosengeldes gemäß Paragraph 25, Absatz eins, ALVG im Ergebnis als nicht rechtswidrig: Der Beschwerdeführer als langjähriger Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hätte auf Grund des Widerrufs des Arbeitslosengeldes mit dem erwähnten Bescheid der belangten Behörde aus dem Jahr 2000 bereits im Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung erkennen müssen, dass ihm während des anerkannten Krankenstandes kein Arbeitslosengeld gebührt. Mit dem Doppelbezug musste der Beschwerdeführer schon deshalb rechnen, weil er ja im Bewusstsein um seine Ansprüche selbst einen Antrag auf Krankengeld gestellt und diesen - wie die regelmäßige Wahrnehmung der Begutachtungstermine zeigt - auch weiter verfolgt hat.

Der Verpflichtung zum Rückersatz steht ebenso nicht entgegen, dass der Empfänger des Arbeitslosengeldes seiner Behauptung nach das Arbeitslosengeld, dem Unterhaltscharakter zukomme, in der Zwischenzeit verbraucht habe. Denn der Rückforderungstatbestand des § 25 Abs. 1 erster Satz ALVG differenziert, anders als dies bei Leistungen mit Unterhaltscharakter im Zivilrecht der Fall ist, nicht danach, ob ein gutgläubiger Verbrauch der nicht gebührenden Geldleistung erfolgt ist, sondern nur danach, ob die Leistung gutgläubig empfangen wurde; ein solcher gutgläubiger Empfang ist aber dann nicht anzunehmen, wenn einer der im § 25 Abs. 1 erster Satz ALVG angeführten Rückforderungstatbestände gegeben ist. Der Verpflichtung zum Rückersatz steht ebenso nicht entgegen, dass der Empfänger des Arbeitslosengeldes seiner Behauptung nach das Arbeitslosengeld, dem Unterhaltscharakter zukomme, in der Zwischenzeit verbraucht habe. Denn der Rückforderungstatbestand des Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz ALVG differenziert, anders als dies bei Leistungen mit Unterhaltscharakter im Zivilrecht der Fall ist, nicht danach, ob ein gutgläubiger Verbrauch der nicht gebührenden Geldleistung erfolgt ist, sondern nur danach, ob die Leistung gutgläubig empfangen wurde; ein solcher gutgläubiger Empfang ist aber dann nicht anzunehmen, wenn einer der im Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz ALVG angeführten Rückforderungstatbestände gegeben ist.

§ 25 ALVG enthält eine bereicherungsrechtlich abschließende Regelung (vgl. dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 30. März 1993, Zl. 92/08/0183). Paragraph 25, ALVG enthält eine bereicherungsrechtlich abschließende Regelung vergleiche , dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 30. März 1993, Zl. 92/08/0183).

3. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 3. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. April 2010

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverständiger Entfall der Beiziehung Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Behandlung von Parteieinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von Beweisen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007080134.X00

Im RIS seit

13.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at